

43
VI_ZR_121/62

V e r k ü n d e t
am 5. März 1963
Hoffmeister, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2204 058

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Rentners Hermann S [REDACTED] in K [REDACTED], A [REDACTED]straße [REDACTED]

Klägers, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

1. den Chefarzt Dr. med. N [REDACTED],
2. den Stationsarzt Dr. med. M [REDACTED],
3. das S [REDACTED] - vertreten durch den Vorstand -
sämtlich in K [REDACTED], E [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte;

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 5. März 1963 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Engols sowie der Bundesrichter Dr. Kleine-
webers, Dr. Bode, Dr. Hauß und Dr. Pfretzschner

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln
vom 11. Dezember 1961 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Kläger aufer-
legt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist Zementfacharbeiter. Er erlitt am 8. August 1951 einen Arbeitsunfall. Während er Fundamentierungsarbeiten verrichtete, stürzten Wurfsandmassen aus einer Höhe von 11 Metern auf ihn herab. Dabei erlitt er unter anderem einen Oberschenkelbruch mit starken Verschiebungen. Der Kläger wurde in das Krankenhaus des Beklagten zu 3) eingeliefert und dort bis 28. Oktober 1951 von den Beklagten Dr. N. [REDACTED] und Dr. M. [REDACTED] ärztlich behandelt. Er mußte wegen des Beinbruches in einem Streckverband liegen. Vor seiner Entlassung wurde ihm ein Bekkengipsverband bis zum Brustkorb angelegt, in dem er noch neun Wochen zu Hause lag.

Der Kläger hat behauptet: Er sei im Krankenhaus falsch behandelt worden. Er habe bei dem Unfall auch einen Zusammendrückungsbruch des ersten Lendenwirbelkörpers erlitten. Diese Verletzung sei von den Ärzten des Krankenhauses nicht erkannt und deshalb auch nicht behandelt worden. Sie hätten es pflichtwidrig unterlassen, seine Wirbelsäule zu röntgen, obwohl er ständig über Rückenschmerzen geklagt und dadurch begründeten Anlaß zu einer röntgenologischen Untersuchung gegeben habe. Er habe den Ärzten auch berichtet, daß er schon bei einem früheren Arbeitsunfall, der ihm im Jahre 1950 zugestoßen sei, eine so schwere Wirbelsäulenverletzung davon getragen habe, daß er wochenlang ein Gipskorsett habe tragen müssen. Seine Frau habe den Ärzten sogar eine Röntgenaufnahme von der früheren Wirbelsäulenverletzung gegeben. All dies habe einen gewissenhaften Arzt veranlassen müssen, sich durch Röntgen der Wirbelsäule Gewißheit darüber zu verschaffen, ob der neue schwere

- 3 -

Unfall nicht wenigstens zu einer Verschlimmerung der früheren Wirbelerkrankung geführt habe. Daß der Lendenwirbelbruch nicht behandelt worden sei, habe zur Folge, daß er jetzt für dauernd arbeitsunfähig sei.

Mit der Klage hat der Kläger von den Beklagten 16.560 DM Schadensersatz, für die Zeit vom 1. Januar 1958 bis 21. April 1964 eine vierteljährliche Rente von 1.035 DM und ein angemessenes Schmerzensgeld verlangt, dessen Höhe er in das Ermessen des Gerichts stellt. Ferner hat er beantragt, festzustellen, daß die Beklagten verpflichtet seien, ihm allen weiteren Schaden aus der falschen ärztlichen Behandlung zu ersetzen.

Die Beklagten haben um Abweisung der Klage gebeten und geltend gemacht: Der Kläger habe in der Zeit, in der er von ihnen behandelt worden sei, nicht an einem Lendenwirbelbruch gelitten. Er habe sich den Wirbelbruch vielmehr schon bei seinem ersten Unfall im Jahre 1950 zugezogen. Aber selbst wenn dieser Wirbelbruch eine Folge des im Jahre 1951 erlittenen Unfalls sei, könne die Klage aus mehreren Gründen keinen Erfolg haben. Die Beklagten Dr. N. [REDACTED] und Dr. M. [REDACTED] treffe kein Verschulden daran, daß ihnen der Wirbelbruch verborgen geblieben sei. Es habe kein Anlaß bestanden, die Wirbelsäule röntgenologisch zu untersuchen, denn es hätten keine akuten Symptome auf einen Wirbelbruch hingewiesen. Die Klagen, die der Kläger gelegentlich über Rückenschmerzen geführt habe, hätten hierzu nicht ausgereicht. Rückenschmerzen träten stets bei Patienten auf, die lange Zeit in der Strecke liegen. Zudem seien sie durch eine Spondylarthrosis zu erklären, die beim Kläger schon seit Jahren bestanden habe. Das Nichterkennen des Lendenwirbelbruchs sei aber auch für einen etwaigen Schaden des

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Klägers nicht ursächlich gewesen, denn auch bei genauer Kenntnis der Wirbelverletzung sei wegen des Oberschenkelbruches keine andere Behandlungsart als die dem Kläger zuteilgewordene in Betracht gekommen. Schließlich habe der Kläger auch keinen Schaden erlitten, denn seine Erwerbsfähigkeit sei höchstens um 40 % beeinträchtigt. Insoweit erhalte er aber auf Grund des zweiten Unfalls Renten aus der Sozialversicherung. Diese Renten müsse er sich anrechnen lassen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist erfolglos geblieben.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seine Klageanträge weiter. Die Beklagten beantragen, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß sich der Kläger den Lendenwirbelbruch nicht schon bei seinem früheren Unfall aus dem Jahre 1950, sondern erst bei dem im Jahre 1951 erlittenen Unfall zugezogen hat, daß er bei seiner Einlieferung in das Krankenhaus also an einem frischen Zusammendrückungsbruch des ersten Lendenwirbelkörpers litt. Es hat offen gelassen, ob den Ärzten zum Vorwurf gemacht werden kann, daß sie die Wirbelsäule des Klägers nicht geröntgt und deren Verletzung nicht erkannt haben. Nach der Ansicht des Berufungsgerichts müssen die Schadensersatzansprüche des Klägers scheitern, weil

das Unterlassen der Ärzte für den heutigen krankhaften Zustand der Wirbelsäule des Klägers nicht ursächlich war. Das Berufungsgericht ist überzeugt, daß auch eine Röntgenaufnahme und ein Erkennen des Wirbelbruchs diesen Zustand nicht verhindert hätten. Nach seinen Feststellungen haben bei dem Kläger schon vor dem Unfall vom 8. August 1951 zwischen dem 12. Brustwirbelkörper und dem ersten Lendenwirbelkörper spondylarthrotische Veränderungen bestanden. Die jetzt noch vorhandenen Folgen - Deformierung des gebrochenen Wirbelkörpers und Zunahme der spondylarthrotischen Deformierungen in der unmittelbaren Nachbarschaft des eingebrochenen Wirbelkörpers - wären auch dann vorhanden, wenn der Wirbelbruch erkannt und als alleinige Krankheit behandelt worden wäre. Die Wirbelsäule des Klägers war schon durch die Bettruhe und die Streckbehandlung des gebrochenen Oberschenkels entlastet. Mit Rücksicht auf den Wirbelbruch, bei dem es sich um eine eingekeilte Fraktur handelt, verbot sich von vornherein ein Aufrichten im Gipsbett und ein Durchhängen. Auch eine Anwendung der allein in Betracht kommenden Behandlungsmethode nach Bürkle de la Camp konnte zu keinem günstigeren Heilungsverlauf führen. All dies hat das Berufungsgericht den Gutachten entnommen, die der Direktor der Orthopädischen Universitätsklinik in Münster, Prof. Dr. Hepp, erstattet hat. Er hat sein erstes Gutachten auf Veranlassung des Oberlandesgerichts zunächst in einem Ergänzungsgutachten und dann in der letzten Verhandlung vor dem Berufungsgericht auch mündlich erläutert. Dabei hat er zusammenfassend erklärt: "Ich kann mit Sicherheit sagen, auch bei sofortiger Erkennung der Fraktur des ersten Lendenwirbels konnte die Verletzung ärztlicherseits nicht so beeinflußt werden, daß der Zustand der Wirbelsäule des Klägers und der hierauf bezügliche Befund anders wären, als sie es heute sind."

II.

Die Revision wendet sich gegen die tatsächlichen Feststellungen, auf denen das Berufungsurteil beruht. Ihre Angriffe können jedoch keinen Erfolg haben.

1.) Die Revision will das Gutachten vom 9. März 1959 und das Ergänzungsgutachten vom 2. Juni 1961 nicht als gutachtliche Äußerungen des vom Gericht ernannten Sachverständigen Prof. Hepp gelten lassen, weil sie von Assistenzärzten angefertigt und unterzeichnet seien. Dieses Bedenken ist unberechtigt. Prof. Hepp hat beide Gutachten unterschrieben, das erste mit dem Zusatz: "Einverstanden auf Grund persönlicher Untersuchung und eigener Urteilsbildung". Damit ist zum Ausdruck gebracht, daß er als Direktor der Klinik für den Inhalt des unter seiner Leitung und Überwachung zustande gekommenen Gutachtens die Verantwortung übernimmt. Das rechtfertigt es, mit dem Berufungsgericht in diesem Schriftstück ein eigenes Gutachten des Prof. Hepp zu sehen (vgl. Hanack NJW 1961, 2041). Das gilt um so mehr, als Prof. Hepp bei seiner Vernehmung durch den Senat des Oberlandesgerichts den Inhalt der schriftlichen Gutachten in den für die Entscheidung wesentlichen Teilen, vor allem im Ergebnis bestätigt hat. Angesichts dieser mündlichen Begutachtung ist es auch unerheblich, daß der Sachverständige das Ergänzungsgutachten zwar unterschrieben, seiner Unterschrift aber nicht den Zusatz hinzugefügt hat, den das erste Gutachten enthält.

2.) Daß das Berufungsgericht kein Obergutachten eingeholt hat, ist verfahrensrechtlich nicht zu beanstanden. Über den

Ursachenzusammenhang zwischen dem konkreten Haftungsgrund und dessen weiterer schädigender Auswirkung ist nach feststehender Rechtsprechung nicht nach § 286 ZPO, sondern nach § 287 ZPO zu entscheiden, der den Tatrichter in der Auswahl der Beweise, aber auch in der Würdigung des Verhandlungsergebnisses freier stellt. Das Berufungsgericht hatte somit nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob es nach der Begutachtung durch Prof. Hepp erforderlich war, ein weiteres Gutachten einzuholen. Daß es bei dieser Entscheidung von seinem Ermessen einen fehlerhaften Gebrauch gemacht hätte, ist nicht ersichtlich. Die zu begutachtenden Fragen waren nicht so schwierig, daß sie die Einholung eines weiteren Gutachtens erfordert hätten. Hierzu bestand um so weniger Anlaß, als es sich nach den Feststellungen des Berufungsgerichts, die auch die Revision nicht anzweifelt, bei Prof. Hepp um einen hervorragenden Sachkenner auf seinem medizinischen Fachgebiet handelt. Daß seine mündliche Begutachtung - auf sie hat das Berufungsgericht ersichtlich das entscheidende Gewicht gelegt - grobe Mängel aufweise, kann der Revision nicht zugegeben werden.

3.) Zu Unrecht rügt die Revision, das Berufungsgericht habe § 406 ZPO verletzt, weil es nicht darüber entschieden habe, ob Prof. Hepp als Sachverständiger abzulehnen sei. Zu einer solchen Entscheidung bestand kein Anlaß, denn das Vorbringen des Klägers ließ nicht erkennen, daß er ein Ablehnungsgesuch stellen wollte, wie es § 406 ZPO erfordert. Der Kläger hat zwar geltend gemacht, nach seinem Eindruck sei der Gutachter ihm gegenüber befangen. Er hat damit aber nur seinen Antrag auf Einholung eines Obergutachtens begründet, dagegen mit keinem Wort zum Ausdruck gebracht, daß er hieraus einen Ab-

lehnungsgrund herleiten und einen Antrag nach § 406 ZPO stellen wolle.

III.

Zusammenfassend ergibt sich, daß die tatsächlichen Grundlagen des angefochtenen Urteils ohne Rechtsverstoß und damit für das Revisionsgericht bindend festgestellt worden sind. Gcht man von ihnen aus, so sind, wie auch die Revision nicht bezweifelt, die Klageansprüche unbegründet. Landgericht und Oberlandesgericht haben daher die Klage mit Recht abgewiesen. Das hat zur Folge, daß die Revision des Klägers zurückzuweisen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Engels

Dr. Kleinewefers

Dr. Bode

Dr. Hauß

Dr. Pfretzschner